

Leitlinien

Innerhalb ihres Tätigkeitsgebietes, den heute im Bundesland Niedersachsen gelegenen Teilen des alten Landes Braunschweig, leistet Die Braunschweigische Beratungs- und Vermittlungsunterstützung und fördert an sie herangetragene Maßnahmen Dritter. Außerdem führt Die Braunschweigische eigene Projekte durch.

Die Braunschweigische bekennt sich dabei eindeutig zur vorhandenen Vielgestaltigkeit des Braunschweigerischen Landes sowie zu ihrer historisch gewachsenen Verantwortung gegenüber allen acht Teilregionen. Ein besonderer Stellenwert wird dabei Projekten und Initiativen beigemessen, die hinsichtlich ihres innovativen Charakters, ihrer nachhaltigen Konzeption und ihrer besonderen Ausstrahlung über den lokalen oder regionalen Rahmen hinausreichen.

An die von Die Braunschweigische geförderten oder selbst initiierten und durchgeführten Projekte wird generell der Anspruch von hoher Solidität und Qualität gestellt. Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Vorhaben dem Stiftungsauftrag (§ 3 der Stiftungssatzung) sowie der Programmatik und den Leitlinien der Stiftung entspricht. Darüber hinaus muss das Projekt in einem nachvollziehbaren, den Projektinhalt kennzeichnenden Bezug zum Zuständigkeitsbereich der Stiftung oder einem seiner Teilbereiche stehen.

Mit der Beratung, Vermittlung und finanziellen Förderung Dritter sollen vor allem private Initiativen unterstützt werden. Dabei ist auch die Finanzkraft des Projektträgers zu berücksichtigen. Eigenmittel oder -leistungen sind in einem angemessenen Rahmen in die Projektfinanzierung einzubringen und ebenso voll auszuschöpfen wie weitere Finanzierungsmöglichkeiten sowie öffentliche Zuschüsse. Allgemein ist bei der Durchführung von Projekten auf Wirtschaftlichkeit zu achten, so sollten z.B. bei Veranstaltungen angemessene

Einnahmen erzielt werden. Danach dann ist eine anteilige finanzielle Förderung durch Die Braunschweigische möglich, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung. Die Braunschweigische kann außerdem mit anderen, zu ihr passenden Partnern gemeinsam fördern.

Die Braunschweigische leistet keine Dauerförderung. Im Regelfall ist eine finanzielle Förderung nur alle drei Jahre möglich. Im begründeten Einzelfall kann Die Braunschweigische eine längerfristige Partnerschaft eingehen und in unregelmäßigen Abständen wiederholt fördern.

Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom konkreten Einzelfall abhängig. Damit trägt Die Braunschweigische in jedem Fall und bezogen auf ihren gesamten Zuständigkeitsbereich immer auch dem Projektaufkommen und der darin zum Ausdruck kommenden Vielgestaltigkeit des Förderbedarfs sowie der regionalen Verteilung Rechnung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten;
- Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind;
- Finanzierung von Preisen, Wettbewerben und Stipendien Dritter;
- Einzelprojekte aus der Grundlagen- und Entwicklungsforschung;
- Studienarbeiten, Abschlussarbeiten, Promotionen und Habilitationen, soweit diese nicht einen Teilabschnitt eines weiterreichenden Projektes darstellen;

- Zuschüsse beim Ankauf von Kunstwerken;
- bauinvestive Maßnahmen;
- Anschaffung von Ausstattung (z. B. Schulbücher, Mobiliar, Sportgeräte, technisches Equipment, Musikinstrumente);
- Projekte mit großer Vergleichbarkeit (z. B. Restaurierung von Altären oder Kirchturm Glocken, Ortschroniken, Gastspiele, Sanierung oder Bau von Sportanlagen, Schullandheimen oder Schulhöfen, Klassenfahrten);
- Druckkostenzuschüsse, es sei denn, die Stiftung hat ein eigenes Interesse an der Veröffentlichung des Themas;
- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen;
- Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts;
- bereits abgeschlossene Maßnahmen.

Einrichtungen des Landes und des Bundes sollen nur aus besonderem Anlass gefördert werden.

Abgelehnte Anträge werden nicht erneut im Vorstand behandelt.

Für zukünftige Maßnahmen können in der Regel keine Vorauszusagen gemacht werden.

Projektanfragen

1. Die Braunschweigische ist hinsichtlich ihres Stiftungszweckes (§ 3 der Satzung) als gemeinnützig anerkannt und Projekte sind deshalb der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

2. Anfragen an Die Braunschweigische können stellen: natürliche und juristische Personen, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich in den heute zum Bundesland Niedersachsen gehörenden Teilen des alten Landes Braunschweig befinden sollte.

Dieses gilt sinngemäß auch für die Realisierung der angefragten Vorhaben. In Ausnahmefällen nimmt Die Braunschweigische auch Anfragen von außerhalb ihres Tätigkeitsgebietes entgegen, z. B. wenn das Projekt in ihrem Tätigkeitsgebiet realisiert wird oder einen besonders ausgeprägten Bezug (im Sinne der Programmatik der Stiftung) dazu herstellt.

3. Anfragen werden der Geschäftsstelle der Stiftung direkt oder über den Vorstand zugeleitet.

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:
Die Braunschweigische Stiftung
Haus der Braunschweigischen Stiftungen

Löwenwall 16

38100 Braunschweig.

Telefon: (0531) 2 73 59-0 Telefax: (0531) 2 73 59-50

E-Mail: info@die-braunschweigische.de

4. Ansprechpartner für alle Anfragen und alle Projektfelder sind das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Axel Richter, Tel. (0531) 2 73 59-12 (E-Mail: richter@die-braunschweigische.de) sowie die Fachreferentin Susanne Schuberth, Tel. (0531) 2 73 59-13 (E-Mail: schuberth@die-braunschweigische.de).

5. Anfragen werden formlos eingereicht. Sie müssen die Intention und die Ziele des Vorhabens deutlich werden lassen sowie eine Projektskizze, eine Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht. Zuvor ist es im Sinne der angebotenen Beratungs- und Vermittlungsleistung ausdrücklich erwünscht, der Braunschweigischen erste ungefähre Projektbeschreibungen per Mail, Fax, Brief oder Telefon zukommen zu lassen oder einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

6. Den Schriftwechsel mit dem Projektträger führt die Geschäftsstelle.

7. Über die Anfragen entscheidet der Stiftungsvorstand. Dieser tritt in der Regel zweimal im Jahr zu beschlussfassenden Sitzungen zusammen. Bearbeitungsfähige Anfragen sollten mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen, damit sie vom Stiftungsvorstand behandelt werden können. Die Sitzungstermine werden in der News-Rubrik stets aktualisiert veröffentlicht. Die Braunschweigische behält sich vor, ggf. vor Beschlussfassung zusätzlichen fachlichen Rat einzuholen und sich mit anderen im Projekt- und Finanzierungsplan genannten Partnern abzustimmen.

8. Die Zusage einer finanziellen Förderung kann mit Auflagen verbunden sein. Grundsätzlich liegt der schriftlichen Zusage die Allgemeine Fördervereinbarung zugrunde. Diese ist unterschrieben an Die Braunschweigische zurückzusenden. Die Fördervereinbarung hat Vertragscharakter; in dieser werden die Details zu den gegenseitigen Rechten und Pflichten aus der partnerschaftlich verstandenen Förderung geregelt.

9. Ablehnungen bedürfen nicht einer Begründung.

10. Die finanzielle Zuwendung wird – ggf. in Teilbeträgen – so ausgezahlt, wie es der Projektträger in einem Auszahlungsplan in Abstimmung mit der Stiftung festgelegt hat.

11. Der Projektträger bestätigt den Eingang der Zahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem ihm vorliegenden Vordruck der Stiftung. Weiterhin hat er einen Verwendungsnachweis zu erbringen und bei der Evaluierung des Projektes mitzuwirken.



12. Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist Die Braunschweigische berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

13. Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Jahresbericht, auf Ihrer Internetpräsenz oder in anderen Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen zu berichten.